

Landgericht Berlin II

Az.: 52 O 169/24



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin _____, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Iberia Líneas Aéreas De España, Sociedad Anónima Operadora Unipersonal, vertreten durch den Chief Executive Officer (CEO) _____, C/ Martinez Villergas, 49, 28027 Madrid, Spanien
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 52 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht _____ als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Auf-

enthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.iberia.com zur Verfügung zu stellen bzw. stellen zu lassen,

ohne neben dem Endpreis mindestens den Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate, die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, stets auszuweisen bzw. aus-weisen zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 16.500,- EUR und hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen Unterlassungsanspruch in Bezug auf die von der Beklagten im Internet ausgewiesenen Preise für Flugreisen geltend.

Der Kläger ist als Verbraucherschutzverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste qualifizierter Einrichtungen im Sinne des § 4 UKlaG eingetragen. Die Beklagte ist eine Luftfahrtgesellschaft. Sie betreibt die Webseite www.iberia.com, auf der Verbraucher in Deutschland Flüge der Beklagten buchen können.

Wählen Verbraucher auf der Webseite der Beklagten eine Flugreise aus, so wird der Gesamtpreis ausgewiesen und erscheint darunter die Erläuterung: „Endpreis einschließlich Flugpreis, Steuern, Serviceentgelt und Gebühren der durchführenden Fluggesellschaft“. Ein nebenstehender Button mit der Aufschrift „weiter“ leitet den Buchungsvorgang ein (Anlage K 2):



Unter dem Textfeld mit der Angabe des Gesamtpreises folgen zwei Textfelder, die wahlweise eine Buchung unter dem Vorbehalt einer Bestätigung binnen 72 Stunden oder eine Reservierung für 20 Stunden ermöglichen. An dritter Stelle folgt ein Textfeld mit den Worten „Zusammenfassung der Reise“, dessen Inhalt durch einen Klick auf eine Schaltfläche geöffnet werden kann. Hier öffnet sich dann eine Übersicht über die Flugdaten und den Gesamtpreis, aufgeschlüsselt in den Tarif einerseits und die Summe von Steuern, Gebühren und Kosten des Betreibers andererseits (Anlage B 4). Klickt der Verbraucher auf den durch eine Unterstreichung hervorgehobenen Betrag für Steuern, Gebühren und Kosten des Betreibers, öffnet sich ein weiteres Fenster, in dem dieser Preisbestandteil im einzelnen aufgeschlüsselt dargestellt wird (Anlage B 5).

Der Kläger sieht in dieser Darstellungsweise einen Verstoß gegen Art. 23 VO (EG) 1008/2008, zufolge dessen neben dem Endpreis auch der anwendbare Flugpreis bzw. die anwendbare Luftfrachtrate sowie alle anwendbaren Steuern und Gebühren, Zuschläge und Entgelte, die unvermeidbar und zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vorhersehbar sind, auszuweisen seien. Er meint, dass die gebotenen Erläuterungen auf der Webseite der Beklagten nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem ausgewiesenen Endpreis zu finden seien und dass die Schaltfläche mit der Aufschrift „Zusammenfassung der Reise“ auch nicht ahnen lasse, dass sich dahinter nähere Informationen zur Aufschlüsselung des Gesamtpreises fänden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern mit einem ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ein System zur Buchung von Flügen auf der Internetseite www.iberia.com zur Verfügung zu stellen, ohne neben dem Endpreis mindestens den Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate, die Steuern, die Flughafengebühren und die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen, stets auszuweisen bzw. ausweisen zu lassen, wenn dies geschieht wie in Anlage K 2 abgebildet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass den Anforderungen des Gesetzes Genüge getan werde, weil die näheren Informationen zum Gesamtpreis durch lediglich zwei weitere Klicks aufgerufen werden könnten. Dies gelte zumal deshalb, weil die Verordnung in Bezug auf die streitgegenständlichen unvermeidbaren Kosten nichts weiter verlange, als dass diese überhaupt ausgewiesen würden. Eine klare, transparente und eindeutige Mitteilung zu Beginn eines jeden Buchungsvorgangs verlange die Verordnung nur in Bezug auf sogenannte fakultative Kosten, die hier aber gar nicht im Streit stünden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Landgericht Berlin II ist gemäß Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, § 14 Abs. 1, Abs. 2 S. 2 UWG international und örtlich und sachlich zuständig.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt, da er in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste der sogenannten qualifizierten Einrichtungen im Sinne von § 4 UKlaG eingetragen ist.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten gemäß §§ 8 Abs. 1, 3, 3a UWG i. V. m. Art. 23 VO (EG) 1008/2008 zu.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 UWG kann derjenige, der eine nach § 3 UWG unzulässige Handlung vornimmt, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Unzulässig sind gemäß § 3 Abs. 1 UWG generell unlautere geschäftliche Handlungen und gemäß § 3a UWG namentlich die Zuwiderhandlung gegen eine gesetzliche Vorschrift, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, wenn der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Der Beklagten fällt ein Rechtsbruch im Sinne des § 3a UWG zur Last, weil sie gegen Art. 23 VO (EG) 1008/2008 verstoßen hat.

Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 2 VO (EG) 1008/2008 ist bei dem Angebot für Flugdienste von einem Flughafen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates, auf das der Vertrag Anwendung findet, stets der zu zahlende Endpreis auszuweisen. Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 3 VO (EG) 1008/2008 ist neben dem Endpreis mindestens Folgendes auszuweisen:

- a) der Flugpreis bzw. die Luftfrachtrate,
- b) die Steuern,
- c) die Flughafengebühren und
- d) die sonstigen Gebühren, Zuschläge und Entgelte, wie etwa diejenigen, die mit der Sicherheit oder dem Kraftstoff in Zusammenhang stehen,

soweit die unter den Buchstaben b, c und d genannten Posten dem Flugpreis bzw. der Luftfrachtrate hinzugerechnet wurden. Gemäß Art. 23 Abs. 1 S. 4 VO (EG) 1008/2008 werden fakultative Zusatzkosten auf klare, transparente und eindeutige Art und Weise am Beginn jedes Buchungsvorgangs mitgeteilt; die Annahme der fakultativen Zusatzkosten durch den Kunden erfolgt auf „Opt-in“-Basis.

Bei Art. 23 VO (EG) 1008/2008 handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne des § 3a UWG, weil sie auf die Vertragsgestaltung der Anbieter von Flugreisen im Interesse der Marktteilnehmer Einfluss nimmt und damit zumindest auch eine marktbezogene Schutzfunktion aufweist.

Die Beklagte hat gegen Art 23 VO (EG) 1008/2008 verstoßen, weil sie die einzelnen Bestandteile des Endpreises für die beworbenen Flugdienste nicht neben dem Endpreises ausgewiesen, sondern unter einer nachgeordneten, nicht unmittelbar verlinkten Schaltfläche mit der Aufschrift „Zusammenfassung der Reise“ hinterlegt hat. Diese Darstellungsweise wird den Vorgaben der Verordnung nicht gerecht, weil sie dem Schutzzweck derselben zuwiderläuft. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind bei der Auslegung einer Unionsvorschrift nicht nur ihr Wortlaut, sondern auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung verfolgt werden. Art. 23 Abs. 1 VO soll zum Schutz des Kunden Information und Transparenz in Bezug auf die Preise gewährleisten (EuGH, Urteil vom 19.07.2012 - C-112/11 - Tz. 13). Die Argumentation der Beklagten, eine klare, transparente und eindeutige Mitteilung verlange die Verordnung nur in Bezug auf die in Art. 23 Abs. 1 S. 4 VO genannten sogenannten fakultativen Kosten, geht also fehl. Dem Schutzzweck der Verordnung wird die angegriffene Webseite

der Beklagten nicht gerecht. Sie weist den Endpreis aus, ohne an selber Stelle die inkludierten Steuern, Serviceentgelte und Gebühren der durchführenden Fluggesellschaften zu beziffern und lenkt den Besucher der Webseite durch die Schaltfläche „Weiter“ auch nicht zu einer konkreten Aufstellung der einzelnen Preise, sondern zur Buchung. Die Aufschlüsselung der Preise wird nicht etwa direkt verlinkt, sondern nötigt den Besucher der Webseite dazu, zunächst an nachgeordneter Stelle die Schaltfläche „Zusammenfassung der Reise“ auszuwählen. Diese Schaltfläche steht nicht nur nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Angabe des Endpreises. Die Bezeichnung gibt auch begrifflich nicht zu erkennen, dass sich dahinter nach weiteren Klicks eine Aufschlüsselung einzelner Preisbestandteile verbergen könnte, denn eine Zusammenfassung ist genau das Gegenteil einer Aufschlüsselung in Einzelbestandteile.

Die für einen Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsfahr wird durch die rechtswidrige Zuwiderhandlung der Beklagten indiziert.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben ge-

bildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Berlin II
52 O 169/24

Verkündet am 21.01.2025

, JSekr'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 22.01.2025

, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle